



**kommunale  
arbeitsförderung  
ortenaukreis  
jobcenter**

# **Leitfaden Ordnungswidrigkeiten**

Erstellt am: 22.05.2017	von: Hr. Hügel, SGL L&V	Revisionsstand 2.0
Freigegeben am: 02.06.2017	von: Hr. Hügel	Dienstanweisung Ordnungswidrigkeiten

Stand: Juni 2017

Anmerkung: Die Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalen Arbeitsförderung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

## **Allgemeines**

Das Landratsamt Ortenaukreis, Kommunale Arbeitsförderung (KOA), gewährt Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den Bestimmungen des SGB II.

Um die Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gewähren zu können ist es erforderlich, dass hilfeschende Personen, deren Partner, Arbeitgeber oder sonstige Personen zu Einkommen oder Vermögen, Beschäftigungszeiten usw. Auskunft erteilen.

Kommen die jeweiligen Personen ihrer Auskunfts- bzw. Mitwirkungspflicht nicht nach und werden dadurch Leistungen in vollem Umfang bzw. teilweise zu Unrecht gewährt, begründet dies den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit bzw. einer Straftat. In diesen Fällen ist ein Ordnungswidrigkeitserfahren bzw. Strafverfahren einzuleiten.

Die fehlende Mitwirkung kann sich aus folgenden Gründen ergeben:

- Falsche oder unvollständige Angaben im Grundantrag oder Folgeantrag
- Feststellung Sozialdatenabgleich, Info durch Dritte, Arbeitgeber oder Bankanfrage
- Feststellung des Hauptzollamtes
- Anfrage beim Bundesamt für Finanzen
- Erkenntnisse aus Kontoauszüge
- Hausbesuche
- Angaben des Antragessteller die verspätet gemacht werden

Die Regelungen über Ordnungswidrigkeit finden sich in den § 63 Abs. 1 bis 6 SGB II.

## **Zuständigkeiten und Vorgehensweise:**

### 1. Zuständigkeit Staatsanwaltschaft

Bei Straftaten ohne Zusammenhang mit einer Beschäftigung (Betrug /Urkundenfälschung usw.) ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Die Anzeige erfolgt formlos unter Darstellung des Sachverhaltes bei der zuständigen Polizeidienststelle.

### 2. Zuständigkeit Hauptzollamt

Bei Straftaten in Zusammenhang mit Schwarzarbeit ist das Hauptzollamt zuständig. Das Hauptzollamt gibt anschließend die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ab.

Alle Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung / selbständigen Tätigkeit verfolgt das Hauptzollamt. Für die Anzeige beim Hauptzollamt ist der Vordruck „Owi-Anzeige Hauptzollamt“ (openprosoz - Sachbearbeiter - SGB II - § 63 SGB II Bußgeldvorschriften) mit entsprechenden Nachweisen zu verwenden.

### 3. Zuständigkeit zentrale Bußgeldstelle

Alle Ordnungswidrigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Beschäftigung / selbständigen Tätigkeit stehen, werden von der Zentralen Bußgeldstelle des Ortsaukreises verfolgt. Für die Anzeige bei der Zentralen Bußgeldstelle ist der Vordruck „Owi-Anzeige Bußgeldstelle“ mit entsprechenden Nachweisen zu verwenden.

Alle Ordnungswidrigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stehen, werden von der Zentralen Bußgeldstelle des Ortsaukreises verfolgt. Für die Anzeige ist der Vordruck „Owi-Anzeige Bußgeldstelle“ (openprosoz - Sachbearbeiter - SGB II - § 63 SGB II Bußgeldvorschriften) zu verwenden und mit entsprechenden Nachweisen zu übersenden.

Ist die Höhe des Schadens bzw. sind die Höhe von vorhandenem Einkommen und Vermögen bekannt, ist dies ebenfalls mitzuteilen. Wichtig ist auch die Angabe, ob mehrere Verstöße oder eine wiederholte Ordnungswidrigkeit vorliegen.

Grundsätzlich sind alle Tatbestände nach § 63 Abs. 1 SGB II zu melden. Bei einer Ordnungswidrigkeit nach Nr. 6 (keine Meldung vom Leistungsberechtigten bei Änderung während des Leistungsbezuges) wird von der zentralen Bußgeldstelle geprüft, ob eine Straftat vorliegt und ggf. die Anzeige an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Wird der Tatbestand unverzüglich (=ohne schuldhaftes Verzögern) bzw. rechtzeitig vom Leistungsempfänger mitgeteilt, liegt keine Ordnungswidrigkeit vor.

Keine Meldung erfolgt also, wenn der Leistungsempfänger innerhalb einer Woche nach Kenntnis des Tatbestandes seinen Mitwirkungspflichten nachkommt (z.B. Arbeitsaufnahme 02.05., Meldung 04.05.).

Ebenfalls keine Meldung erfolgt, sofern der Leistungsberechtigte die Änderungen so frühzeitig mitteilt, dass die Leistung rechtzeitig eingestellt werden kann (z.B. Unterschrift neuer Mietvertrag 15.03., Umzug 01.05., Mitteilung 10.04.).

Die zentrale Bußgeldstelle führt die vorgeschriebene Anhörung durch. Die Höhe des Bußgeldes muss nicht vorgeschlagen werden; das Bußgeld wird wie folgt festgesetzt:

Bei Verstößen

des Leistungsberechtigten 75 Euro

des Unterhaltspflichtigen 75 Euro

des Arbeitgebers 150 Euro

von Sonstigen 150 Euro

Über den Ausgang des Verfahrens wird die zentrale Bußgeldstelle informiert.

In Wiederholungsfällen ist ein gesonderter Vermerk an die Bußgeldstelle erforderlich. Um zu gewährleisten, dass diese Fälle in der Akte deutlich erkennbar sind, ist eine Eintragung im Aktenspiegel zwingend notwendig.